

Bau und Umwelt
Kirchstrasse 2
8750 Glarus

An den Regierungsrat

Glarus, 23. August 2023
Unsere Ref: 2023-144

Beschluss über den Schutz des Chli Gäsitschachens (Schutzbeschluss Chli Gäsitschachen)

1. Ausgangslage

1.1. Allgemeines

Der Beschluss stützt sich auf Artikel 11 des kantonalen Gesetzes über den Natur- und Heimatschutz (KNHG, GS IV G/1/1). Diese Bestimmung ermächtigt den Regierungsrat, im Interesse des Natur- und Heimatschutzes zur Sicherung schützenswerter Objekte öffentlich-rechtliche Beschränkungen zu erlassen oder bestimmte Vorkehrungen als bewilligungspflichtig zu erklären.

Mit dem vorgesehenen Schutzgebiet soll in erster Linie der nördliche Teil des Amphibienlaichgebietes von nationaler Bedeutung „Walenberg“ (Objekt Nr. GL 17) geschützt werden. Gemäss Artikel 6 der Amphibienlaichgebiete-Verordnung (AlgV, SR 451.34) sind die Gebiete in ihrer Qualität und Eignung als Stützpunkt für das langfristige Überleben und die Wiederansiedlung gefährdeter Amphibienarten ungeschmälert (ortsfeste Objekte) zu erhalten.

Das national bedeutsame Biotop umfasst «(...) das Laichgewässer und angrenzende natürliche und naturnahe Flächen (Bereich A) sowie weitere Landlebensräume und Wanderkorridore (Bereich B) der Amphibien.»¹ Die Bundesinventarteilflächen «Bereich A» und «Bereich B» sind fachlich in die Zonierung des kantonalen Schutzgebietplans eingeflossen, wurden in diesem jedoch differenzierter gegliedert und sind deshalb nicht einzelnen Zonen zuordenbar. Bereich A sichert die Fortpflanzung der Amphibien und schützt alle Gewässer, welche sicher oder potenziell der Fortpflanzung dienen. Bereich B umfasst angrenzende landwirtschaftlich genutzte Flächen, einen bedeutenden Teil des bundeseigenen Schiessplatzes «Walenberg» und einen grossen Teil der Waldflächen im Schutzgebiet. Mit dem Bereich B sollen über Nutzungsregelungen geeigneter Landlebensraum geschaffen, Wanderkorridore gesichert und der Bereich A im Sinne einer Pufferzone vor schädlichen Einflüssen geschützt werden.

Im Anhang 1 der Amphibienlaichgebiete-Verordnung befinden sich einige Objekte mit primär anthropogen genutzten Flächen, deren Wert für die Amphibien erst durch diese Nutzung entstanden ist und nur so erhalten bleibt. Typische Beispiele sind militärische Übungsgelände.

¹ Bundesinventar der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung, Vollzugshilfe des BAFU (BU-WAL), 2002

Dort befinden sich temporäre Laichgewässer für Pionierarten (z.B. die Gelbbauchunke), welche ihre Lage praktisch jedes Jahr wieder verschieben können (beispielsweise in immer wieder neu gebildeten Wassergräben/- Pfützen durch Rad- und Panzerspuren).

Auch im Gebiet «Chli Gäsitschachen» lassen sich die Bedürfnisse des Amphibienschutzes gut mit dem militärischen Betrieb des Schiessplatzes vereinbaren.

Im Chli Gäsitschachen wurden durch die Anhebung des Wasserspiegels im neu gestalteten und seit dem Projekt Linth 2000 neu durch das Schutzgebiet fliessenden Rütelibach sowie durch die Schaffung von vielen Kleingewässern besonders günstige Bedingungen für Amphibien geschaffen. Zusammen mit der Umsetzung des Programmes Natur-Landschaft-Armee (NLA) auf dem Gebiet des Schiessplatzes Walenberg hat sich dadurch die Population der in der übrigen Schweiz seltenen und abnehmende Gelbbauchunken im Schutzgebiet vervielfacht. Allein auf dem Gebiet des Schiessplatzes Walenberg konnten im Jahr 2021 350 adulte Gelbbauchunken gezählt werden. Der Bestand im ganzen Schutzgebiet liegt deutlich höher. Damit die schützenswerten Lebensräume im Gebiet ihre ökologischen und landschaftlichen Funktionen auch in Zukunft nachhaltig erfüllen können, sind sie unter Schutz zu stellen. Die Amphibienlaichgebiets-Verordnung verlangt einen geeigneten Schutz der national bedeutsamen Amphibienlaichgebiete. Weil neben den Grundeigentümern auch Dritte (Besucher, Jäger, Fischer) die Naturwerte im Schutzgebiet beeinträchtigen könnten, ist ein allgemein geltender Schutzbeschluss erforderlich. Die landschaftlich und ökologisch bedeutsame Felswand im Südosten ist im Schutzgebiet eingeschlossen. Durch den Schutz des Gebiets sollen die Naturwerte erhalten werden sowie die Erholungsnutzung, allfällig erforderliche Eingriffe für den Hochwasserschutz und das Verhältnis zu den Vorgaben des Programms Natur-Landschaft-Armee (NLA) für den Schiessplatz Walenberg geregelt werden.

Die Verbauung der Flüsse in der Schweiz im Zusammenhang mit dem Hochwasserschutz, der Wasserkraftnutzung und der Kiesgewinnung führte ab dem 18. Jahrhundert zum fast vollständigen Verlust der natürlichen Brutplätze für gefährdete Vogelarten auf Kiesbänken. Im Chli Gäsitschachen haben sich durch die neu geschaffene Aufweitung des Escherkanals Kiesbänke entwickelt, die sich immer wieder verändern und umlagern. Die Kiesinseln stellen einen sehr wertvollen Lebensraum für spezialisierte Tier und -Pflanzenarten dar. Die 2021 sehr sorgfältig ausgeführten Baggerarbeiten in der Aufweitung zeigen, dass sich sogar ein Eingreifen in den Geschiebehauhalt durch Materialentnahmen im Abstand von etwa zehn Jahren mit dem Ziel der Aufrechterhaltung einer der natürlichen Entwicklung nachempfundenen Dynamik vereinbaren lässt, sofern der Gebietswasserhaushalt dadurch nicht zu stark beeinträchtigt wird.

Das Schutzgebiet umfasst Grundeigentum des Linthwerks und der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Auf dem Grundeigentum des Linthwerks befinden sich die Aufweitung im Chli Gäsitschachen und die Ersatzbiotopflächen östlich der Linth. Das Grundeigentum der Schweizerischen Eidgenossenschaft umfasst den Schiessplatz Walenberg.

Mit dem Linthwerk hat die Abteilung Wald und Naturgefahren für die Waldflächen, die im Eigentum des Linthwerks sind, Waldreservatsverträge abgeschlossen. An den Hängen wurden Naturwaldreservate ohne weitere Nutzung und in der Ebene Sonderwaldreservate mit zielgerichteten Eingriffen vereinbart. In Naturwaldreservaten soll sich der Wald ungestört entwickeln können, d.h. es werden keine forstlichen Eingriffe in den Wald vorgenommen. Viele Tiergruppen sind auf alte Bäume oder Totholz angewiesen und profitieren von diesen Massnahmen. In Sonderwaldreservaten dürfen Eingriffe aus naturschützerischen Gründen vorgenommen werden, z.B. um bestimmte geschützte oder seltene Arten zu fördern.

Mit der Ausscheidung von fünf unterschiedlichen Zonen (Zone Aufweitung Linth, Kernzone, Artenförderungszone, Pufferzone und übrige Flächen) soll im Schutzgebiet ein abgestimmtes und zielgerichtetes Vorgehen ermöglicht werden.

1.2. Naturwerte

1.2.1. National bedeutsame Biotope

Das Amphibienlaichgebiet "Walenberg" (Objekt Nr. GL 17) wurde 2001 ins Bundesinventar der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung aufgenommen. Verschiedene weitere bestehende Objekte sind noch nicht Bestandteile eines Bundesinventars, würden aber über die nötige Qualität dazu verfügen (Auenobjekt, Flachmoore).

Die Amphibienlaichgebieteverordnung verlangt den materiellen und formellen Schutz der Objekte bis sieben Jahre nach Aufnahme der Objekte in das Bundesinventar. Das Objekt ist in seiner Qualität und Eignung als Amphibienlaichgebiet sowie als Stützpunkt für das langfristige Überleben und die Wiederansiedlung gefährdeter Amphibienarten ungeschmälert zu erhalten.

1.2.2. Geschützte Arten (Rote Liste)

Die im Chli Gäsitschachen erfolgten Kartierungen konnten einige seltene und sogar stark gefährdete Arten nachgewiesen werden. Daten wurden vor allem im Rahmen des Monitoring Programmes des Projekts Linth 2000 erfasst.

2015 kamen gemäss der kartierenden Firma OePlan (24.10.2016) fünf Amphibienarten vor (siehe Tabelle 1). Die festgestellten Populationsgrössen von Gelbbauchunke, Erdkröte, Grasfrosch und Bergmolch gelten als gross, was die Bedeutung des Gebiets für den Amphibienschutz unterstreicht. Vom Fadenmolch wurde hingegen nur eine kleine Population beobachtet. Besonders bemerkenswert ist die grosse Population der gemäss der Roten Liste stark gefährdeten Gelbbauchunke. Die beobachtete Individuenzahl stieg von 35 (2009) auf 101 (2012) resp. 96 (2015). Auf dem Schiessplatz Walenberg wurden 2021 350 Gelbbauchunken gezählt. Eine Population von 31 bis 100 Individuen wird als gross bezeichnet, über 100 als sehr gross. Alle Amphibienarten sind national geschützt.

Tabelle 1: Amphibienarten im Chli Gäsitschachen

Lateinischer Name	Deutscher Name	Rote Liste ²	Priorität ³	Populationsgrösse
<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke	EN – stark gefährdet	3	gross
<i>Bufo bufo</i>	Erdkröte	VU – verletzlich	4	gross
<i>Rana temporaria</i>	Grasfrosch	LC – nicht gefährdet	-	gross
<i>Triturus alpestris</i>	Bergmolch	LC – nicht gefährdet	-	gross
<i>Triturus helveticus</i>	Fadenmolch	NT – potentiell gefährdet	4	klein

Auch die Sumpfgrippe (*Pteronemobius heydenii*) (Rote Liste Kategorie 'verletzlich') und die wie alle Reptilien geschützte Zauneidechse (*Lacerta agilis*) wurden im Chli Gäsitschachen bereits beobachtet. Seit 2019 hält sich auch mindestens ein Biber (*Castor fiber*) im Gebiet auf. Auf den Kiesinseln kommen seit einigen Jahren Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*) vor. Bisher konnten jedoch noch keine erfolgreichen Bruten festgestellt werden.

Gemäss dem Büro ANL AG (31.12.2016) wurden im Chli Gäsitschachen im Bereich der Aufweitung in den Jahren 2010-2016 insgesamt 234 verschiedene Pflanzenarten gefunden. Im Vergleich dazu weisen traditionell genutzte Fettwiesen zirka 30 Pflanzenarten, trockene Wiesen im Übergang zu Magerwiesen bis zu 40 Arten auf. Ein Lebensraum wie das Chli Gäsitschachen enthält somit 200 Arten mehr, zudem sind es spezielle Arten, die nur auf dynamischen, natürlichen Flächen vorkommen.

² Rote Liste Kategorien: CR: Vom Aussterben bedroht; EN: Stark gefährdet; VU: Verletzlich; NT: Potenziell gefährdet; LC: Nicht gefährdet; DD: ungenügende Datengrundlage

³ Nationale Priorität bezüglich Arterhaltung und -förderung: 1: Sehr hoch; 2: Hoch; 3: Mittel; 4: Mässig

Tabelle 2: Anzahl der gefundenen Pflanzenarten im Chli Gäsitschachen

Jahr	2010	2011	2012	2014	2016	Total
Anzahl Pflanzenarten	105	162	155	141	156	234

Der sichtbare Erfolg mit einer grossen Artenzahl bestätigte den Entscheid, die Begrünung nach der Aufwertungsmassnahme spontan und ohne Ansaat zuzulassen. Es wurden Arten aus acht unterschiedlichen Artengruppen festgestellt. Entsprechend dem zunehmend dichteren Bewuchs sowie der Extensivierung nehmen Deckung und Artenzahlen der Fettwiesen- und der Ruderalpflanzen ab und der Wald- und Trockenwiesenarten zu. Im Laufe der Jahre verteilten sich die Pflanzen zudem über immer grössere Teilgebiete. Es stellte sich rasch eine Verjüngung mit ausschliesslich auentypischen Gehölzen ein.

Das Monitoring des Linthwerkes zeigt, dass folgende Zielsetzungen erreicht wurden:

- Artenreiche Pflanzensammensetzung
- Entstehung einer Weichholzaue
- Sich verändernde Kiesflächen in der Aufweitung

Eine Bestandesaufnahme der Wasserpflanzen an den Nebengräben des Linthkanals von Schnyder, N. und Müller, N. (08.12.2016) zeigte das Vorkommen von seltenen und gefährdeten Arten. Zumindest einige davon konnten von den Renaturierungsmassnahmen profitieren und in die neu geschaffenen Lebensräume einwandern oder durch Samen- und Sporenbanken im Boden erneut aufkommen. Wasserpflanzen haben es generell schwer, da ihnen die Lebensräume durch Kanalisierung und Entwässerung entzogen wurden. Im Chli Gäsitschachen zeigte sich, dass die Wasserpflanzen bei Renaturierungen erstaunlich schnell von den besseren Bedingungen profitieren können.

1.3. Negative Einwirkungen

1.3.1. Invasive gebietsfremde Organismen

Im Gebiet kommen die nordamerikanischen Goldruten, der Sommerflieder sowie das Drüsige Springkraut häufig vor. Auch andere invasive Neophyten kommen vor. Die Pflege der Flächen muss auch darauf ausgerichtet werden, die Vorkommen dieser Pflanzen zu tilgen. Es sind bisher keine Vorkommen von invasiven Neozoen im Gebiet bekannt. Falls dennoch Vorkommen festgestellt werden, sollen diese möglichst vor der Etablierung im Gebiet entfernt werden.

1.3.2. Erholungsnutzung

Das Gebiet stellt ein wichtiges und beliebtes Erholungsgebiet für die lokale Bevölkerung dar. Spaziergänger mit und ohne Hund begehen das Gebiet über den Dammweg entlang der Glarner Linth. Es werden immer wieder Begehungen der Kiesinseln beobachtet, was im Sinne des Artenschutzes problematisch ist, da dies selten gewordene Lebensräume sind. Die Besucher des Gebietes auf den Kiesinseln erschweren durch ihre Störungen das Brutgeschäft des Flussregenpfeifers. Aufgrund der Sicherheitsvorgaben für den Schiessplatz Walenberg kann die geplante Naturerlebniszone mit Feuerstelle sowie Sitzbänken am westlichen Rand des Schutzgebietes nicht realisiert werden. Die Sicherheit der Besucher wäre nicht gewährleistet.

2. Verfahren

Der Regierungsrat ist gemäss Artikel 11 Absatz 2 kNHG berechtigt, im Interesse des Natur- und Heimatschutzes zur Sicherung schützenswerter Objekte öffentlich-rechtliche Beschränkungen zu erlassen und bestimmte Vorkehrungen als bewilligungspflichtig zu erklären. Aufgrund dieser Bestimmung wurden bisher neun Schutzgebiete geschaffen:

- Torfstichseen und ihrer Umgebung
- Seeuferlandschaft «Hüttenböschchen» und «Seeflechten»
- Amphibienlaichgebiet «Feldbach» Mollis
- Auenobjekt «Hinter Klöntal»
- «Lochsite», Sool
- Äschensee, Elm
- Rieterwald, Mollis
- Landig am Linthkanal

Aufgrund von Artikel 25 Absatz 2 kNHG werden die Schutzbeschlüsse im Rahmen eines Einspracheverfahrens während 30 Tagen öffentlich aufgelegt, wenn die Betroffenen nicht abschliessend bezeichnet werden können. Im Falle des Chli Gäsitschachens können die Nutzer des Gebietes, wegen der vielen Besucher nicht abschliessend bezeichnet werden. Es ist deshalb ein Einspracheverfahren mit öffentlicher Auflage der Unterlagen durchzuführen.

3. Vernehmlassungsverfahren

Ende 2012 wurde ein erstes Vernehmlassungsverfahren durchgeführt. Angeschrieben wurden die Grundeigentümer und Bewirtschafter im Gebiet, die betroffene Gemeinde Glarus Nord, die interessierten kantonalen Amtsstellen, das Bundesamt für Umwelt und die interessierten Organisationen, die sich statutengemäss dem Schutz von Natur- und Heimat widmen. Aufgrund der Rückmeldungen fanden Anpassungen im Schutzbeschluss und der Zoneneingebung statt. Die interessierten und betroffenen Behörden, Stellen und Organisationen wurden im Sommer 2017 erneut zur Anhörung eingeladen. Die Ergebnisse machten erneut Anpassungen am Schutzbeschluss und Schutzzonenplan notwendig. 2021 konnten mit dem Linthwerk und der armasuisse vertretbare Regelungen gefunden werden.

3.1. Stellungnahmen

Das *Linthwerk* hat 2017 festgehalten, dass die Hauptanliegen berücksichtigt wurden. Problematisch sei die Durchsetzung eines Schifffahrtsverbots. Im Juni 2021 erfolgte eine erneute Konsultation mit den Verantwortlichen des Linthwerks, bei der eine Einigung gefunden werden konnte.

Das *Bundesamt für Rüstung – armasuisse* hat in der Vernehmlassung 2017 festgehalten, dass der Schutzperimeter auf dem Schiessplatz Walenberg verschiedene Zonen beinhalte. Die armasuisse lehnte die Schaffung einer Pufferzone im Gebiet ab. Zudem wurde beantragt, dass zukünftige militärische Bauten, Anlagen und Entwicklungen weiterhin möglich sein sollen. 2021 wurden die Verhandlungen zur Bereinigung der Anliegen mit den Vertretern der armasuisse erneut aufgenommen. Es konnte eine Einigung gefunden werden. Sie umfassen im Wesentlichen die Aufrechterhaltung sämtlicher Bauten und Anlagen, die für die Nutzung und den Unterhalt des Schiessbetriebs unter Rücksichtnahme auf die Sicherheitsbestimmungen der Armee notwendig sind. Die militärische Nutzung und Weiterentwicklung des Schiessplatzes Walenberg wird ausdrücklich gewährleistet.

Die Pflege und Förderung des Gebietes durch das Programm Natur-Landschaft-Armee (NLA) des VBS wird im Schutzbeschluss festgehalten. Sie war in den letzten Jahren insbesondere in Bezug auf die Förderung der Gelbbauchunken sehr erfolgreich. Aufgrund von Veränderungen bei der Landnutzung durch den Bewirtschafter der Flächen findet seit zwei Jahren keine Düngung der vorgesehenen Pufferzone mehr statt. Der für den Naturschutz relevanten Verringerung des Nährstoffeintrags auf der Fläche kann von der armasuisse im

Sinne einer extensiven Bewirtschaftung und zur Minderung von negativen Auswirkungen auf die angrenzende Artförderungszone und auch die Flachmoorvegetation deshalb nun zugestimmt werden. Weiter begrüsst die armasuisse die Bündelung von Besucherinnen und Besuchern im Gebiet. Aufgrund der Nähe zum Schiessplatz soll jedoch möglichst verhindert werden, dass weitere Besucherinnen und Besucher in das Gebiet kommen und die Sicherheitsvorschriften des Schiessplatzes womöglich missachtet werden. Der vorgesehenen Naturerlebniszone kann die armasuisse aufgrund von Sicherheitsüberlegungen nicht zustimmen.

Den Anliegen der armasuisse wird Rechnung getragen. Im Schutzbeschluss wurden die für den Schiessplatzbetrieb notwendige Ausnahmebestimmungen für die Pufferzone (Zone 4) und die Artenförderungszone (Zone 3) im Artikel 10 (Ausnahmen) festgehalten. Die militärische Nutzung und Entwicklung wird in beiden Zonen gewährleistet. Damit werden die Ziele des Sachplans Militär berücksichtigt. Aufgrund des innerhalb Zone 3 (Artenförderung) liegenden Handgranaten-Übungsplatzes wurde zudem eine Anpassung der Zone 3 vorgenommen, weil sich der Handgranaten-Übungsplatz nicht mit den Anliegen des Amphibienschutzes vereinbaren lässt.

Das Befahren der Zufahrtsstrasse und des Dammweges ist nur für Unterhalt und Betrieb durch Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter und Schiessplatznutzende zugelassen. Mit der bestehenden Schranke bei der Zufahrt von der «Vrenelibrücke» her, wird diese Einschränkung gewährleistet.

Das *Bundesamt für Umwelt, BAFU* verlangt eine Zustellung des Pflegeplanes vor dessen Verabschiedung. Eingriffe zur Erstellung, Pflege und Wiederherstellung von Amphibienlaichgewässern soll im Schutzgebiet ohne Ausnahmegewilligung erlaubt sein. Zudem wurde beantragt, dass von temporären und permanenten Bauten und Nutzungen im Schutzgebiet, die nicht den Schutzziele entsprechen, möglichst abzusehen sei. Die Anträge wurden soweit möglich berücksichtigt. Der Pflegeplan wird überarbeitet und dem BAFU nach dem Beschluss über den Schutz des Gebietes zugestellt.

Die Abteilung Wald und Naturgefahren des Kanton Glarus beantragt die Aufhebung der Überlagerung der Aufweitung (Zone 1) mit dem Sonderwaldreservat. Die Kernzone (Zone 2) solle im Bereich der Überlagerung mit dem Sonderwaldreservat der Pufferzone (Zone 4) zugewiesen und die Naturerlebniszone angepasst werden. Weiter wurde beantragt, den Schutzbeschluss mit Bestimmungen zur Offenhaltung der bestehenden Wanderwege zu ergänzen. Die Umsetzung der Pflegemassnahmen im Wald solle koordiniert mit dem Bewirtschaftungskonzept der Gemeinde Glarus Nord erfolgen. Die Anträge wurden soweit möglich berücksichtigt. Die Naturerlebniszone kann jedoch wegen der Sicherheitsvorgaben der armasuisse nicht mehr sinnvoll realisiert werden. Die vorhandenen Wege wurden der Zone 5 «übrige Flächen» zugewiesen, die dem Gemeingebrauch dienen und öffentlich zugänglich sind. Die Umsetzung der Pflegemassnahmen im Wald wird koordiniert mit dem Bewirtschaftungskonzept der Gemeinde Glarus Nord erfolgen.

Die Abteilung Jagd und Fischerei des Kanton Glarus, die Fischereikommission und der Glarner Jagdverein halten fest, dass Einschränkungen von alten Nutzungen wie der Jagd und der Fischerei nur dann zu erlassen seien, wenn sie tatsächlich die Entwicklung eines naturnahen Zustandes des Gebietes beeinträchtigen würden. Die Jagd spiele im Chli Gäsitschachen eine unbedeutende Rolle. Die Fischerei sei für das Gebiet von grosser Bedeutung und daher nicht in dem vorliegenden Schutzbeschluss, sondern in der Fischereigesetzgebung zu regeln. Die Antragsteller weisen auf bereits bestehende Einschränkungen am Rütelbach und dessen Aufwertung hin. Es wurden folgende Anträge zum Vernehmlassungsentwurf eingereicht:

- Artikel 4, Absatz 2 Buchstabe J und I seien wie folgt anzupassen: Insbesondere sind verboten: j. das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von Tieren, ausgenommen im

- Rahmen der fischereirechtlichen und jagdrechtlichen Bestimmungen sowie die Beschädigung [...] Oder Brutstätten; I. das Ausüben von Jagd ausserhalb der Pufferzone
- Artikel 4, neuer Absatz 3: Die Fischerei darf im Rahmen der fischereirechtlichen Bestimmungen ausgeübt werden.
- Artikel 5, Absatz 2: sei wie folgt anzupassen; Alle Vorkehrungen [...] Gewährung der Hochwassersicherheit. Die busch- und strauchlosen Halbinseln und Inseln dürfen zwischen dem 1. März und dem 30. Juni nicht betreten werden. mit Büschen oder Sträuchern bewachsene Teile der Halbinseln und Inseln dürfen ganzjährig nicht betreten werden.
- Artikel 6, Absatz 3: sei ersatzlos zu streichen. Die Naturerlebniszone solle gemäss Anhang angepasst werden.
- Artikel 8, Absatz 3: sie zu ergänzen; Menschliche Eingriffe [...] nötigen Wasserstandes und zur Aufwertung und Initiierung der Dynamik in Fliessgewässern sind Eingriffe weiterhin gestattet.
- Artikel 9, mit neuem Absatz 4: Die Jagd darf im Rahmen der jagdrechtlichen Bestimmungen ausgeübt werden.

Die Anliegen können im Beschluss nur teilweise berücksichtigt werden. Die Fischerei soll an der Linth am orographisch linken Ufer (d.h. am Nordwestrand) des Schutzgebietes vom Ufer und ohne Betreten des Schutzgebietes möglich sein. Das Betretungsverbot der Kiesinseln in der Zone 1 «Aufweitung» soll auch für Fischer ganzjährig gelten, um sie vor Störungen zu schützen. Auch Personen, die sich in der Nähe der Kiesinseln bewegen führen zu erheblichen Störungen auf diesen Inseln, insbesondere für den seltenen und empfindlichen Flussregenpfeifer.

Das Fischen in den übrigen Zonen des Schutzgebietes, so auch am Rütelibach, soll nicht gestattet werden. Auch hier wird die zu erwartende Störwirkung als zu gross und zu einschränkend für die natürliche Entwicklung des Gebietes beurteilt. Die Bevorzugung gegenüber den übrigen Besuchern des Gebietes würde zudem erhebliche Vollzugs- und Verständnisprobleme verursachen.

Die Bevölkerung kann das Gebiet auf naturschonende Weise auf den bestehenden und allenfalls zusätzlich signalisierten Wegen nutzen, die Regeln (Wegegebot) sollen jedoch für alle Besucher gelten.

Die Ausübung der Jagd soll in der im Schutzzonenplan festgelegten überlagerten und entsprechend markierten Zone (mit Ausnahme der Wasservogeljagd) erlaubt sein, weil durch den Jagdbetrieb im Rieterwald z.B. bei der Treibjagd auf Rehe problematische Situationen entstehen können, wenn nicht bis zum «Bärentritt» - einer Passage durch die Felswand am südöstlichen Rand des Schiessplatzes Walenberg – bejagt werden kann.

Der *Schweizer Alpen Club SAC* hat keine Einwände gegen den Schutzbeschluss und beantragt, dass Wege im Gelände markiert werden sollen.

Die *Gemeinde Glarus Nord* ist mit dem Schutzbeschluss einverstanden. Die Bestimmungen zu den einzelnen Zonen seien zweckmässig. Es bestünde aber eine Diskrepanz zur Nutzungsplanung, da Naturwaldreservate als Naturschutzzone ausgewiesen werden. Die Naturschutzzone wäre folglich in der Nutzungsplanung zu erweitern. Das Anliegen soll in Form einer Anpassung des Nutzungsplans der Gemeinde später umgesetzt werden.

Die Organisationen *Pro Natura Glarus und BirdLife Glarnerland* begrüessen die Unterschutzstellung. Die Organisationen beantragen eine vollumfängliche Umsetzung der vorgeschlagenen Schutzbestimmungen. Die Naturerlebniszone sei jedoch nicht notwendig und deshalb ersatzlos zu streichen, da das Gebiet gut von den Wegen aus erlebt werden könne. Aufgrund der Sicherheitsvorgaben der armasuisse, die ebenfalls die Streichung der Naturerleb-

niszone verlangt, kann keine solche Zone festgelegt werden. Dem Antrag wird somit entsprochen. Das Betretungsverbot der Kiesinseln (Inseln und Halbinseln) soll ganzjährig für alle Besucher auch für Fischer gelten.

Der *WWF Glarus* begrüsst die Unterschutzstellung, der Entwurf werde aber aufgrund diverser Lücken nur teilweise unterstützt. Die Organisation fordert klare Zielformulierungen, die wo möglich alle fünf Jahre mit einem Monitoring überprüft werden sollen. Konkrete Pflegemassnahmen sollen zudem aufgrund der Zielformulierungen ausgearbeitet und anhand der Resultate der Erfolgskontrolle regelmässig angepasst werden. Der WWF beantragt, dass die Naturerlebniszone gestrichen werden solle, damit das Gebiet sicher nicht begangen werde. Den Anliegen wird teilweise stattgegeben, die Konkretisierung der Ziele erfolgt nicht im Schutzbeschluss, sondern auf Stufe Pflegeplan. Die Naturerlebniszone kann wie bereits erwähnt nicht realisiert werden.

Die *Natur- und Heimatschutzkommission* begrüsst die Ausscheidung des Schutzgebietes und ist mit den vorgeschlagenen Regelungen einverstanden.

4. Kosten

Die durch die Massnahmen verursachten laufenden Kosten hängen im Wesentlichen vom Aufwand für die Aufsicht, den Unterhalt der Besucherinfrastruktur und der Bekämpfung der im Gebiet vorhandenen invasiven gebietsfremden Organismen ab. Wir gehen von laufenden Kosten von 15'000 Franken pro Jahr für den ordentlichen Unterhalt und die Kontrolle des Schutzgebietes aus. In den nächsten Jahren werden jedoch zusätzliche Kosten für die Eindämmung und Tilgung der vorhandenen invasiven gebietsfremden Arten, die Sanierung der Deponie und die Signalisation sowie Besucherinformation im Gebiet aufgewendet werden müssen. Für die Deponiesanierung, die 2024/2025 durchgeführt werden soll, werden Kosten von einigen Hunderttausend Franken geschätzt. Für das Jahr 2024 sind 300'000 Franken im Budget eingestellt. Das BAFU beteiligt sich im Rahmen der Programmvereinbarung an den entstehenden Kosten.

5. Die Vorschriften im Einzelnen

Artikel 1; Geltungsbereich

Das Schutzgebiet umfasst die im Schutzzonenplan bezeichneten Flächen zwischen Linthkanal im Norden und Rieterwald im Süden. Im Nordosten grenzt die Deponie- und Materialaufbereitungszone (Deponie Ardega) und das Gäsli; südwestlich das Schutzgebiet Rieterwald an. Das Schutzgebiet umfasst auch Teile des Schiessplatzes Walenberg.

Das Gebiet umfasst fünf Zonen. Sie sind bei den entsprechenden Artikeln näher erläutert. Im Schutzgebiet liegt der nördliche Teil des Amphibienlaichgebietes von nationaler Bedeutung „Walenberg“ (Objekt Nr. GL 17), das vollständig geschützt werden soll. Der südliche Teil dieses Biotops liegt im bestehenden kantonalen Schutzgebiet «Rieterwald».

Artikel 2; Ziele

Der Artikel bezeichnet die für das Gebiet geltenden Schutzziele. Der Chli Gäsitschachen ist ein vielfältiges, für Natur und Mensch bedeutsames Gebiet. Es zieht auch viele Erholungssuchende an, die das Naturerlebnis suchen. Die Uferbereiche, die Aufweitung mit den Kiesinseln, die Waldreservate, die Feuchtwiesen und Flachmoore, die Wasserläufe, die Teiche, Tümpel und die Felswand mit den Wasserfällen bilden einen besonderen Landschafts- und Naturraum im Kanton. Der Wald, der voller Wasserstellen und teilweise überschwemmt ist, ist in seiner Eigenart im Glarnerland einmalig und hat deshalb besonderen Schutz verdient. Für die Amphibien stellt das Gebiet einen besonders wichtigen Lebensraum dar. Alle einheimischen Amphibien sind aufgrund von Artikel 20 der Natur- und Heimatschutzverordnung

(NHV) und international durch die Berner Konvention geschützt, die für die Schweiz 1982 in Kraft getreten ist.

Die Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung sind aufgrund von Artikel 8 der Verordnung über den Schutz der Amphibienlaichgebiete-Verordnung (AlgV) durch die Kantone zu schützen.

Beim Schutz des Gebietes geht es in erster Linie um den Schutz der geschützten oder seltenen Tiere, Pflanzen und Pilze im Gebiet sowie die Erhaltung und Verbesserung ihres Lebensraumes. In einem grossen Teil des Gebietes soll dies durch die Gewährleistung der natürlichen Entwicklung erfolgen. Zudem soll die Landschaft vor Bauten und Anlagen bewahrt werden, die nicht zwingend im Gebiet realisiert werden müssen.

Das wegen der vorkommenden Arten sensible Gebiet steht der Bevölkerung eingeschränkt zur Verfügung. Die jetzigen Wege stehen der Bevölkerung jedoch zur Verfügung, um die überschwemmten Flächen und die Aufweitung zu erleben oder im Gebiet zu rasten.

Es werden nur wenig intensive und emissionsfreie Tätigkeiten zugelassen. Die Einschränkungen schützen insbesondere auch seltene Brutvögel im Gebiet. Hunde sind aus diesem Grund strikt an der Leine zu führen, damit sie die wildlebenden Tiere nicht aufschrecken und stören. Wegen der Entwicklung von Laufleinen, die erlauben, dass auch angeleinte Hunde sich weit entfernen könnten, ist eine Beschränkung der Leinenlänge auf fünf Meter notwendig.

Artikel 3; Bestimmungen für das ganze Schutzgebiet

In diesem Artikel werden die für das ganze Schutzgebiet geltenden Massnahmen festgelegt, mit denen die Schutzziele erreicht werden sollen. Es handelt sich um allgemeine Regeln und Vorhaltensvorschriften in Naturschutzgebieten, wie sie in der Schweiz üblich sind. In den Schutzbeschlüssen zu den Torfstichseen und Umgebung, zum Schutzgebiet Feldbach und der Landig am Linthkanal sind in den letzten Jahren analoge Vorgaben beschlossen worden. Zusammen mit den Bestimmungen zu den einzelnen Zonen wird dadurch der Schutz in den einzelnen Zonen festgelegt. Die in Absatz j formulierten Ausführungen im Umgang mit Arten lassen die Notabwehr von gesundheitsschädlichen Bissen, Stichen oder sonstigen Verwundungen durch Tiere wie beispielsweise Stechmücken oder Zecken zum Eigenschutz der Besucher zu. Freilaufende oder an langen Schleppleinen gehaltene Hunde können einheimische Säugetiere, wildlebende Vögel, Reptilien und Amphibien stören. Zum Schutz der einheimischen Fauna und Flora müssen Hunde daher im Schutzgebiet an einer kurzen Leine (kleiner 5m) gehalten werden. Die Vorschriften (gemäss Absatz 1 und 2) haben für die Pufferzone (Zone 4) keine Geltung, soweit nicht Auswirkungen auf die angrenzenden Zonen entstehen.

Das Fischen wird nicht gestattet, um das Betreten des Gebietes und die damit verbundenen Störungen zu vermeiden. Obwohl der Effekt der Entnahme von Biomasse aus den Gewässern durch die Fischerei gering ist, besteht eine Beeinflussung des hier weitgehend natürlichen Ökosystems, der durch die Einschränkung wegfällt. Eine Ausnahme für das Fischen vom nordwestlichen Ufer der Aufweitung aus ist in Artikel 9 Absatz 8 festgehalten. Die Jagd wird auf den westlichen Teil des Schutzgebietes im Bereich des Schiessplatzes Walenberg beschränkt.

Artikel 4; Besondere Vorschriften für die Zone 1 (Aufweitung)

Die Zone umfasst die Aufweitung des Escherkanals, die im Rahmen des Projekts Linth 2000 erstellt wurde. Es handelt sich hierbei um eine Aue mit veränderlichen Kiesbänken und Pioniervegetation, die periodisch erodiert wird.

Auen sind besonders zu schützen, da es heutzutage sehr seltene Lebensräume sind. Die meisten Auen wurden durch die Kanalisierung von Flussläufen in der gesamten Schweiz zerstört. Es handelt sich um eine, auf die ursprüngliche Gesamtfläche der Auengebiete im

Glarnerland bezogen, minimale Wiederherstellung des einst weit verbreiteten Lebensraums. Viele seltene oder geschützte Arten sind auf die Lebensräume in einer Aue angewiesen sind. Sie profitieren nun von dieser Aufweitung. Teilweise kommen bereits heute sehr störungsempfindliche Arten wie der stark gefährdete Flussregenpfeifer, ein bodenbrütender Vogel auf den Kiesbänken in der Aufweitung, vor. Weil die Fläche vergleichsweise immer noch gering und der Erholungsdruck gross ist, ist ein starker Schutz notwendig. Die Nutzung durch den Menschen muss stark limitiert werden, damit das Schutzobjekt seinen Zweck erfüllen kann. Die Kiesinseln dürfen ganzjährig nicht betreten werden, auch nicht von Fischern. Auch Hunde, die das Brutgeschäft der Vögel sehr stark stören würden, müssen von den empfindlichen Orten ferngehalten werden. Die betroffenen Tiere können nicht zwischen einem Fressfeind und einem neugierigen, satten Hund unterscheiden.

Der Lebensraum für Fische und andere Wasserlebewesen ist zu schützen. Durch die enge Verzahnung mit dem Uferbereich entstehen dynamische Verhältnisse, die den Bedürfnissen verschiedensten Wassertiere entgegenkommen. Vor allem Jungfische sind auf strömungsarme Bereiche angewiesen.

Um auf die Bedürfnisse einer uralten Tradition einzugehen, soll die Fischerei vom orographisch (d.h. in Fließrichtung) linken Ufer aus im Bereich des Blockwurfes erlaubt bleiben. Kiesbänke, Halbinseln und Wasser dürfen jedoch nicht betreten werden. Das Befahren der Linth mit Booten wird auf Kanus (Kajak, Kanadier und eigentliche Kanus) in der für die Lebewesen am wenigsten problematischen Zeit beschränkt. Das Anlanden an den Ufern und den Kiesinseln bleibt verboten. Es werden entsprechende Signalisationsvorrichtungen erstellt und - falls notwendig - zusätzliche, temporäre Abschränkungen zum Schutz von Brutplätzen installiert. In Artikel 9 Absatz 9 ist die entsprechende Ausnahme festgehalten. Wenn sich zeigen sollte, dass die Störwirkung zu gross ist, muss auf diese Ausnahmeregelung zurückgekommen werden.

Artikel 5; Besondere Vorschriften für die Zone 2 (Kernzone)

In der Kernzone soll sich die Natur ungestört entwickeln können. Solche Gebiete mit dynamischer Entwicklung sind sehr selten und ökologisch immens wichtig. Viele Arten sind auf ungestörte Lebensräume angewiesen, z.B. auf Totholz lebende Käferarten.

Diese Zone umfasst zu einem bedeutenden Teil Naturwaldreservate (ohne Eingriffe) und Sonderwaldreservate (mit zielgerichteten Eingriffen zur Biodiversitätsförderung) in dieser Zone. Die Kernzone beinhaltet auch Amphibienlaichgebiete und stellt insbesondere für die Unken, Frösche, Kröten und Molche Fortpflanzungs-, Landlebensraum und gleichzeitig Jagdrevier dar. Sie können hier ohne grosse Gefahren zwischen den verschiedenen, notwendigen Lebensräumen (Land und Wasser) wechseln. Diese Bedingungen sind heutzutage selten geworden und sollen hier deshalb uneingeschränkt erhalten bleiben. Auch für andere Artengruppen, z.B. Vögel, entstehen mit der Zeit ungestörte Brut- und Nistplätze.

Für die Waldreservate bestehen bereits Verträge mit den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern. Es handelt sich dabei teilweise um überschwemmten Wald, einen in seiner Eigenart einzigartigen Lebensraum im Glarnerland. Dieser bleibt entlang der Wege zugänglich für Besucherinnen und Besucher. Ausserhalb der Wege und der Strasse soll hingegen ein striktes Betretungsverbot gelten, damit Tiere und Pflanzen nicht beschädigt bzw. gestört werden.

Artikel 6; Besondere Vorschriften für die Zone 3 (Artenförderung)

In dieser Zone befindet sich Bereiche des Amphibienlaichgebiets von nationaler Bedeutung in denen Pflegemassnahmen betreffend Arten- und Biotopschutz sowie Massnahmen gegen invasive, gebietsfremde Organismen im Sinne des Pflegeplans sinnvoll bzw. notwendig sind.

Flachmoore und Feuchtwiesen gehören zu den schützenswerten und seltenen Lebensräumen der Schweiz. Es sind aber auch Lebensräume, die teilweise durch jahrelange Pflege

entstanden sind (Streuenutzung) und ohne diese Eingriffe verbuschen und verschwinden würden. Viele Pflanzen und Tiere konnten sich an diese Bedingungen anpassen und sind für ihre Weiterexistenz in der heutigen Landschaft auf diese angewiesen. Zum Weiterbestehen dieser Lebensräume sind bestimmte Pflegemassnahmen notwendig und müssen deshalb weiterhin möglich sein. Das Schnittgut muss aber unbedingt abgeführt werden, damit es nicht zu zusätzlichen, belastenden Nährstoffeinträgen kommt. Auch andere Aufwertungs- und Pflegemassnahmen im Sinne der Schutzziele sind in dieser Zone zulässig. Diese oft periodisch wiederkehrenden Massnahmen werden in einem Pflegeplan festgehalten und dokumentiert.

Artikel 7; Besondere Vorschriften für die Zone 4 (Pufferzone)

Die Pufferzone soll das Naturschutzgebiet vor schädlichen Einwirkungen (z.B. durch Düngung oder Entwässerung) bewahren. In dieser Zone dürfen keine Veränderungen an der Beschaffenheit des Bodens, dem Wasserhaushalt oder der Vegetation vorgenommen werden. Düngung und Beweidung sind unzulässig.

Im Bereich B (Nährstoffpufferzone und engerer Landlebensraum angrenzend an das Fortpflanzungsgewässer) soll gemäss den Erläuterungen des Bundes zur Amphibienlaichgebietsverordnung⁴ über Nutzungsregelungen günstiger Landlebensraum für Amphibien geschaffen, Wanderkorridore gesichert und der Bereich A im Sinne einer Pufferzone vor schädlichen Einflüssen geschützt werden. Mit der Pufferzone wird dies im Bereich des Amphibienlaichgebietes gewährleistet und insbesondere durch das Verbot von Düngung, Entwässerung und Beweidung sichergestellt. Mit diesen Vorgaben wird der Landlebensraum der Amphibien qualitativ erhalten bzw. mittelfristig im Laufe der Zeit verbessert.

Soweit zurzeit eine landwirtschaftliche Nutzung vorhanden ist, bleibt sie ohne Düngung, Beweidung und Bodenveränderungen gewährleistet.

Die Pufferzone beinhaltet einen bedeutenden Teil des Schiessplatzes Walenberg. Die Flächen werden bereits heute zu einem grossen Teil extensiv genutzt und gemäss Angaben der armasuisse seit zwei Jahren (Stand Aussage 2021) nicht mehr gedüngt. Dieser Teil des Schiessplatzes wird heute gemäss dem Programm Natur-Landschaft-Armee (NLA) auf naturschützerischer Grundlage gepflegt. In Artikel 11 werden Ausnahmen bezüglich militärischer Nutzung, Unterhalt und massvoller Erweiterung auf dem Gebiet des Schiessplatzes Walenberg statuiert und auf das Programm NLA verwiesen. Für Armee und Bewirtschafter verändert sich die Situation nur in dem Sinne, dass eine Düngung und Beweidung explizit ausgeschlossen wird.

Die Pufferzonen oberhalb der Felswand bei den Übertragungsleitungen sichern die Möglichkeit, aufwachsende Bäume nicht über eine vertretbare Höhe wachsen zu lassen und allenfalls sichernde Massnahmen für die Übertragungsleitungen zu treffen. Der Unterhalt der das Schutzgebiet überspannenden Übertragungsleitungen für elektrische Energie ist gewährleistet.

Artikel 8; Besondere Vorschriften für die Zone 5 (übrige Flächen)

In dieser Zone können sich die Besucher frei bewegen. Der Zugang zum Wasser wird ebenfalls punktuell ermöglicht, damit die Besucher die Aufweitung aus direkter Nähe erleben können. Entlang des Dammweges beinhaltet diese Zone beidseitig einen drei Meter breiten Streifen, der auch die Freihaltung und den Unterhalt der Wege ermöglicht. Die Zone umfasst auch den attraktiven Fussweg, der dem Rütelibach entlangführt. Das Befahren von Strassen und Wege für den Betrieb und Unterhalt des Linthwerks und des Schiessplatzes Walenberg ist zulässig (vgl. Art. 9 des Beschlusses).

⁴ Bundesinventar der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung, Vollzugshilfe des BAFU (BUWAL), 2002

Artikel 9; Ausnahmen

Um adäquat reagieren zu können, sollen im Rahmen des übergeordneten Rechts Ausnahmegewilligungen von diesen Schutzbestimmungen erteilt werden können. Ausnahmegewilligungen sind generell zu befristen. Im Rahmen dieses Schutzbeschlusses sollen Bewilligungen für maximal fünf Jahre erteilt werden können, soweit es sich um Nutzungen handelt. Falls sich die erwünschte Schaffung von schützenswerten Lebensräumen durch die natürlichen Prozesse im Gebiet nicht einstellt, sollen Initialisierungsmassnahmen ergriffen werden können. Auch Massnahmen zur Wiederinstandstellung von Amphibienbiotopen und weitere Artenschutz- und Lebensraumaufwertungen müssen möglich bleiben.

Zudem werden in diesem Artikel allgemeine Ausnahmen festgelegt, die für die Sicherstellung von übergeordneten insbesondere für die Erfüllung der Aufgaben von direkt betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern im Gebiet erforderlich sind.

Der Unterhalt der Werkanlagen und Hochwasserschutzmassnahmen sind weiterhin ohne Bewilligung durch die Linthverwaltung bzw. die Linthingenieure ausführbar bzw. delegierbar. Für die Zonen 3 (Artenförderung) und Zone 4 (Pufferzone) im Gebiet des Schiessplatzes Walenberg (armasuisse) wird festgelegt, dass die militärische Nutzung, sowie der Unterhalt und die (massvolle) Erweiterung gemäss den Vorgaben und Zielen des Bundes für den Schiessplatz Walenberg erfolgt. Für die Erreichung der ökologischen Ziele wird auf das Programm Natur-Landschaft-Armee (NLA) des VBS verwiesen, mit dem in der Vergangenheit grosse Erfolge bei der Förderung der Amphibien auf dem Schiessplatz erreicht wurden. Das Betreten und soweit notwendig das Befahren zum Zwecke der Pflege, des Unterhalts oder der Kontrolle ist zulässig durch die jeweiligen Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter oder Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer und ihren Beauftragten. Unbefugten ist das Befahren und Parkieren im Gebiet bereits heute nicht erlaubt. Dies wird durch das Linthwerk mit einer Schranke gesichert.

Die Jagd ist in überlagerten und markierten Zonen mit Ausnahme der Wasservogeljagd erlaubt. Die Wasservogeljagd ist im gesamten Schutzgebiet nicht zulässig. Dies entspricht der Festlegung im südwestlich angrenzenden Schutzgebiet Rieterwald. In den nordöstlichen Kernzonen wird die Jagd zur Reduktion der Störungen nicht erlaubt.

Zur Regulierung von Schadstiftenden Tierarten, die unter die Jagd- oder die Fischereigesetzgebung fallen, kann die Abteilung Jagd und Fischerei entsprechende Ausnahmen bewilligen. Die Gebiete, in denen die Jagd erlaubt ist, erstrecken sich im Westen des Schutzgebiets entlang des Schiessplatzes Walenberg bis zu einer Passage in den Felsen, die begangen werden kann.

Das Befahren des Escherkanals mit Kanus (Kanadier, Kajaks und eigentliche Kanus) soll zeitlich beschränkt, ab dem 15. Juli und bis zum 31. September, zugelassen werden. Die Freizeitaktivitäten nahmen in den letzten Jahren stetig zu. Auf diese Entwicklung soll im Schutzbeschluss Rücksicht genommen werden. Wegen der Anforderungen des stark gefährdeten Flussregenpfeifers muss das Befahren aber auf ausserhalb der Brutzeit beschränkt werden. Im Herbst ab Beginn der Fischschonzeit soll ebenfalls kein Befahren stattfinden. Störungsempfindliche Arten sollen sich ohne besondere Störungen durch das Befahren des Flusses auf den Winter vorbereiten können. Wenn die Störungen zu gross werden und negative Auswirkungen insbesondere auf den Flussregenpfeifer beobachtet werden, muss auf die Ausnahmeregelung zurückgekommen werden.

Artikel 10; Pflege, Unterhalt und Pflegeplan

Der Pflegeplan dient der Erreichung der Schutzziele. Um die Anliegen der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern, der Gemeinde Glarus Nord und der interessierten Organisationen aufnehmen zu können, werden diese vor der Festlegung des Pflegeplanes angehört.

Artikel 11; Unterhaltsverträge

Die Unterhaltsmassnahmen sollen über Vereinbarungen mit den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern und gemäss den Vorgaben der kantonalen Natur- und Heimatschutzverordnung realisiert werden. Soweit es sich um Naturschutzbewirtschaftungsverträge mit Landwirten handelt, ist die entsprechende Verordnung des Regierungsrates massgeblich. Im Übrigen richtet sich die Finanzierung nach den Bestimmungen von Artikel 36ff der kantonalen Natur- und Heimatschutzverordnung. Massnahmen im Wald werden im Normalfall durch die Abteilung Wald und Naturgefahren mitfinanziert. Eine Finanzierung aufgrund von Artikel 7 Absatz 4 erfolgt deshalb nur für die nicht durch diese Finanzierung erfassten Spezialfälle. Auf dem Areal des Schiessplatzes Walenberg ist die Schweizerische Eidgenossenschaft für den Unterhalt und die Pflege gemäss den Vorgaben des Programmes NLA für den Schiessplatz Walenberg zuständig.

Artikel 12; Vollzug

Vollzugsbehörde zur Umsetzung dieses Beschlusses ist die Abteilung Umweltschutz und Energie. Soweit Zuständigkeiten des Waldes oder der Jagd betroffen sind, wird der Vollzug mit diesen Abteilungen abgestimmt.

Auf dem Schiessplatz wird bezüglich der militärischen Nutzung auf die Grundlagen und Vorgaben des VBS verwiesen (vgl. Art. 19 Abs. 4 des Beschlusses).

Die Kontrollen und allfällige Verzeigungen erfolgen gemäss Artikel 40 der Kantonalen Natur- und Heimatschutzverordnung durch die Polizeiorgane, die Wildhüter und vom Departement beauftragte Dritte bzw.

Artikel 13; Strafbestimmungen

Die Strafbestimmungen des Gesetzes über den Natur- und Heimatschutz gelten auch für diesen Schutzbeschluss. Sofern weitergehende Strafbestimmungen des Bundesrechts gelten, sind diese massgeblich.

Artikel 14; Wiederherstellung

Wenn durch eine Widerhandlung gegen diese Vorschriften ein Zustand entsteht, der nicht den Zielen gemäss Artikel 2 entspricht, so soll der Verursacher auf der Grundlage von Artikel 22 des Gesetzes über den Natur- und Heimatschutz zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes verpflichtet werden. Allerdings macht eine Wiederherstellung nicht in jedem Fall Sinn. Sie soll veranlasst werden, wenn dadurch keine zusätzlichen Beeinträchtigungen für das Schutzgebiet entstehen. Wenn aus diesem Grund keine Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes möglich ist, sind durch den Verursacher ausreichende Ersatzmassnahmen im Sinne von Artikel 18 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz zu realisieren.

Artikel 15; Rechtsschutz

Der Rechtsschutz richtet sich nach den Vorgaben des Verwaltungsrechtspflegegesetzes. Es handelt sich um einen Hinweis mit deklaratorischem Charakter. Die entsprechende Bestimmung findet sich in Artikel 25 Absatz 1 des Gesetzes über den Natur- und Heimatschutz.

6. Antrag

Das Departement Bau und Umwelt beantragt dem Regierungsrat, folgendem Beschlusentwurf zuzustimmen:

1. *Dem Beschluss über den Schutz des «Chli Gäsitschachen» wird zugestimmt.*
2. *Der Beschluss tritt vorbehältlich der rechtskräftigen Erledigung allfälliger Einsprachen auf den 15. Oktober 2023 in Kraft.*
3. *Der Beschluss wird mit einer Einsprachefrist von 30 Tagen im Amtsblatt publiziert; mit dem Hinweis, dass die Unterlagen beim Departement Bau und Umwelt eingesehen werden können und auch im Internet verfügbar sind.*
4. *Den Grundeigentümern und Bewirtschaftern, sowie der Gemeinde Glarus Nord und den interessierten Umweltorganisationen wird der Schutzbeschluss zu Beginn der Auflagefrist auf dem Postweg zugestellt.*
5. *Das Departement Bau und Umwelt wird mit der Antragsstellung bezüglich allfälliger Einsprachen und der Umsetzung des Beschlusses beauftragt.*

Für das Departement

Kaspar Becker
Landesstatthalter

Ins Amtsblatt
In die Gesetzessammlung

Beilage:

- SBE
- Schutzzonenplan

Auszug an:

- Departement Bau und Umwelt
- Hauptabteilung Umwelt, Wald und Energie
- Abteilung Umweltschutz und Energie
- Abteilung Jagd und Fischerei
- Abteilung Wald und Naturgefahren